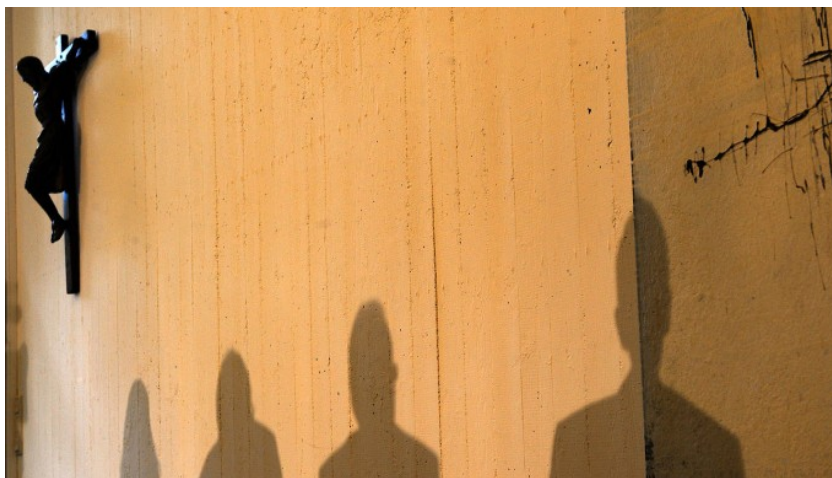


Mehr Geld für Missbrauchsoffer

„Viel zu spät und völlig unzureichend“

Zum Jahreswechsel greift ein neues Verfahren, mit dem Opfer sexueller Gewalt Geld von der Kirche erhalten können. Doch wieder wurde eine Chance verspielt. Es fehlten Strukturen, die vollkommen unabhängig seien, kritisiert der Psychiater Harald Dreßing.

Von DANIEL DECKERS



© dpa

Vorstellung der neuen Missbrauchsleitlinien der katholischen Kirche im August 2010 in Trier

Der Mannheimer Psychiater Harald Dreßing hat die Neuregelung der Entschädigungszahlungen für Opfer sexueller Gewalt in der katholischen Kirche als „viel zu spät und völlig unzureichend“ kritisiert. „Ohne Strukturen, die von der Kirche vollkommen unabhängig sind, kann diese ihre Glaubwürdigkeit und das Vertrauen der Betroffenen nicht wiedergewinnen“, sagte der Koordinator der 2018 veröffentlichten MHG-Studie über sexuelle Gewalt in der katholischen Kirche in Deutschland der F.A.Z.

Eine neue „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Kontext“ sieht vor, dass Betroffene sexualisierter Gewalt in den 27 katholischen Bistümern in Deutschland künftig höhere Zahlungen erhalten können. Die Regelung, die am 1. Januar in Kraft tritt, löst eine seit 2011 praktizierte Regelung der materiellen Anerkennung erlittenen Leids ab. In diesem Rahmen wurde Betroffenen auf deren Antrag hin eine einmalige Geldleistung von im Regelfall bis zu 5000 Euro zugesprochen. Zusätzlich konnten Kosten für Therapie- oder Paarberatung erstattet werden. Künftig sollen sich die Zahlungen an Urteilen staatlicher Gerichte zu Schmerzensgeldern in vergleichbaren Fällen orientieren. Der Leistungsrahmen wurde daher auf bis zu 50.000 Euro erweitert.

Kritik an der Intransparenz des Systems

Das seit 2011 unter dem Dach der Deutschen Bischofskonferenz praktizierte Verfahren stand schon bald nach seiner Einführung in der Kritik. Zusammenfassend hieß es 2018 in der von der Deutschen Bischofskonferenz selbst in Auftrag gegebenen „MHG-Studie“ über sexuelle Gewalt in der katholischen Kirche in Deutschland, dass in einigen Diözesen die Antragstellung fast immer eine Anerkennungszahlung zur Folge hatte und in anderen Diözesen weniger als zehn Prozent der Fälle positiv beschieden wurden. Insgesamt habe sich das System, bei dem die einzelnen Diözesen auf Empfehlung einer unter dem Dach der Bischofskonferenz angesiedelten „Zentralen Koordinierungsstelle“ (ZKS) Geld anwiesen, als „intransparent“ erwiesen.



© EPA

Der Mannheimer Psychiater Harald Dreßing, Koordinator der 2018 veröffentlichten MHG-Studie über sexuelle Gewalt in der katholischen Kirche in Deutschland

Und noch in jüngster Zeit beschrieben mehrere Personen, über deren Schreibtisch die Empfehlungen der ZKS gingen, der F.A.Z. gegenüber das Agieren der Zentralstelle mit Worten wie „Würfeln“ und „Willkür“. Weder seien die Kriterien, auf deren Basis die Zahlungsempfehlungen an die Bistümer ermittelt wurden, jemals öffentlich gemacht worden noch die Personen und deren jeweilige Qualifikation, die über die einzelnen Fälle entschieden.

Gesichert ist indes, dass auch ein Partner der Bonner Kanzlei Redeker in der ZKS mitwirkte. Diese Kanzlei war schon 2002 an der Erstellung der ersten Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz beteiligt und wurde im Februar 2020 vom Erzbistum Köln mandatiert, um sich unter „äußerungsrechtlichen“ Gesichtspunkten mit dem von Rainer Maria Kardinal Woelki in Auftrag gegebenen Gutachten über sexuelle Gewalt im Erzbistum Köln zu befassen. Im Oktober entschied Woelki, das Gutachten der Münchner Kanzlei WSW nicht zu veröffentlichen.

Im März soll der Kölner Strafrechtler Björn Gercke ein neues Gutachten vorstellen. Anstelle der ZKS soll nun eine neu geschaffene „Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistung“ (UKA) in Bonn die Höhe von Zahlungen ermitteln. Die sieben namentlich bekannten Mitglieder sind Juristen, Mediziner und Psychologen, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur katholischen Kirche stehen. Ernannt wurden sie vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, dem Limburger Bischof Georg Bätzing.

Staatliche Ansprechpartner gibt es bisher nicht

Wollen Betroffene eine Leistung beantragen, müssen sie sich nach wie vor zunächst an die Ansprechpartner wenden, die von den jeweiligen Bistümern mandatiert wurden. Auf diesem Weg sind seit dem Inkrafttreten der ersten Verfahrensordnung etwa 2400 Anträge bearbeitet worden. Ein erheblicher Teil der Betroffenen hat sich demnach nie an die Kirche gewandt. Staatliche Ansprechpartner, die gegenüber der Kirche tätig werden könnten, gibt es in Deutschland bisher nicht.

Der Koordinator der „MHG-Studie“, der Mannheimer Psychiater Harald Dreßing, kritisierte diesen Umstand gegenüber der F.A.Z. am Mittwoch mit den Worten, es handele sich auch um ein „Versagen des Staates, der nichts Alternatives anzubieten hat“. Im Ergebnis komme nur eine Minderheit von Betroffenen zu ihrem Recht. Ohnehin ist Dreßing immer skeptischer geworden gegenüber allen Versuchen, aus der Kirche heraus „Aufarbeitung“ herzustellen. Die Veröffentlichung der „MHG-Studie“ habe vor mehr als zwei Jahren die „einmalige Chance geboten, mit aller Kraft neue Zeichen zu setzen“. Diese Chance sei verspielt worden, sagte Dreßing.



F+

Newsletter

Erhalten Sie jeden Freitag um 12 Uhr eine Empfehlung unserer Redaktion mit den besten Artikeln, die Sie exklusiv mit Ihrem Zugang zu F+ FAZ.NET komplett lesen können.

ABONNIEREN

Bitte beachten Sie unsere [Datenschutzhinweise](#).

An dieser Einschätzung ändert nichts, dass die neue Verfahrensordnung vorsieht, dass die ermittelte Leistung nicht mehr von den Diözesen ausbezahlt wird, sondern von der Geschäftsstelle der UKA selbst. Indes können die Mitglieder der Kommission – wie schon die

der bisherigen ZKS – im Zweifelsfall keine eigenen Recherchen anstellen, sondern bleiben von den Vorarbeiten aus den Diözesen abhängig. Anregungen, den Mitgliedern der Kommission ein Recht auf Akteneinsicht zu gewähren, wurden von der Bischofskonferenz verworfen. Die UKA hat auch nicht das Recht, eigenständig gegenüber der Öffentlichkeit zu agieren.

Aufgebracht würden die Anerkennungsleistungen, so versichert die Pressestelle der Deutschen Bischofskonferenz, nicht aus Kirchensteuern. Sie stammten aus einem Fonds, in den alle Bistümer „anteilig“ einzahlten. Bis auf weiteres nicht in den Genuss dieser Zahlungen kommen diejenigen Betroffenen, die im Rechtsbereich von Ordensgemeinschaften sexuelle Gewalt erlitten. Der Sprecher der Deutschen Ordensobernkonzferenz ließ die F.A.Z. wissen, die von den Bischöfen beschlossene Verfahrensordnung müsse für den Jurisdiktionsbereich der Höheren Oberinnen/Oberen der Ordensgemeinschaften angepasst werden. Daran werde „derzeit intensiv gearbeitet“. Allerdings liege die Entscheidung über die Teilnahme an dem gemeinsamen Verfahren wie bislang „bei jeder einzelnen Ordensgemeinschaft“.

Quelle: F.A.Z.